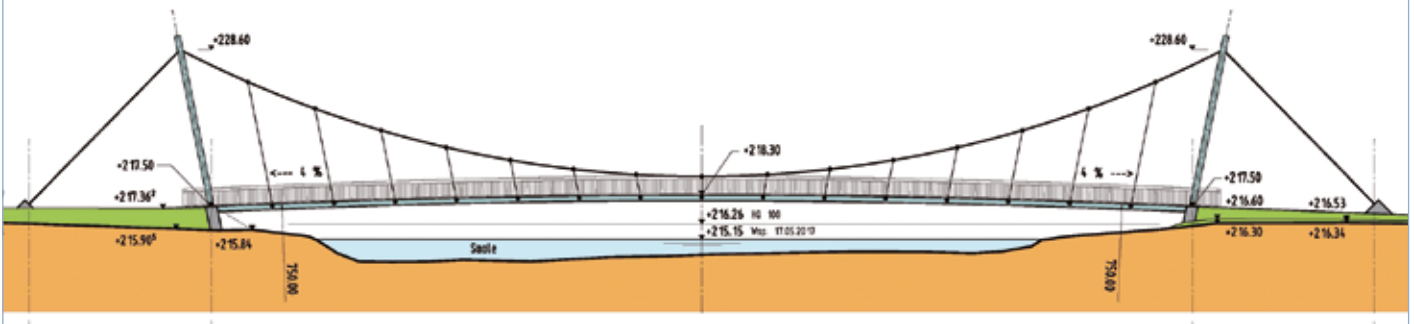
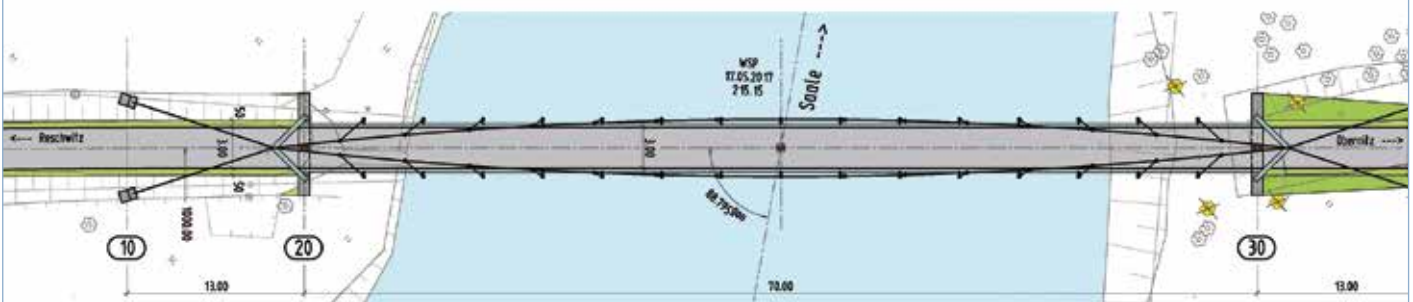




Radwegebrücke - Seitenansicht



Radwegebrücke - Draufsicht



70 Meter lang und 3 Meter breit wird die künftige Radwegebrücke über die Saale. Durch die Flussquerung zwischen Obernitz und Reschwitz wird der überregional bedeutsame Saaleradweg sicherer und besser nutzbar, da steile Anstiege und scharfe Kurven auf diesem Abschnitt dann entfallen. Rund 1,2 Millionen Euro Fördermittel stellt die Thüringer Aufbaubank für das Projekt zur Verfügung. (Grafik: SETZPFANDT beratende Ingenieure, Weimar)

1,2 Millionen Euro Förderung für Radwegebrücke

Saaleradweg wird zwischen Saalfeld und Reschwitz besser nutzbar - Weiterentwicklung bis Stausee geplant

Saalfeld (AB/pl). Der überörtlich bedeutsame Saaleradweg wird in Zukunft deutlich besser nutzbar. Im Landratsamt ging jetzt ein Fördermittelbescheid über rund 1,2 Millionen Euro von der Thüringer Aufbaubank für den Bau einer Radwegebrücke zwischen Obernitz und Reschwitz ein. Noch in diesem Jahr soll die Grundsteinlegung für die Fundamente erfolgen, im kommenden Jahr dann die 70 Meter lange und 3 Meter breite Brücke gespannt werden.

„Ich freue mich, dass es uns gemeinsam mit der Stadt Saalfeld

gelingen ist, den Fördermittelgeber von dem wichtigen Projekt zu überzeugen“, so Landrat Marko Wolfram. Das Landratsamt wird Bauherr der Maßnahme. Im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe zur Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur fördert der Freistaat 90 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten in Höhe von 1,35 Millionen Euro. Die Stadt Saalfeld finanziert den Eigenanteil und übernimmt nach Abschluss der Bauarbeiten die Brücke in ihr Eigentum. Eine entsprechende Vereinbarung zwischen Landkreis und

Stadt liegt vor und soll demnächst unterschrieben werden. Die wasserrechtliche Genehmigung hat das Umweltamt Anfang Februar erteilt.

Die Brücke ermöglicht künftig Fahrradfahrern auf dem Saaleradweg ein komfortableres Fahren. Derzeit müssen zwischen Saalfeld und Reschwitz einige Höhenmeter überwunden werden.

Mit der Brücke entfielen scharfen Kurven und steile Anstiege. Sinnvoll erscheint diese Variante vor allem seit der Fertigstellung des neuen Radweges zwischen

Saalfeld-Köditz und Obernitz. Er verläuft parallel zur Straße, relativ eben und komfortabel. Die Voraussetzungen für eine neue Brücke sind auch deshalb günstig, weil hier bereits eine Saalequerung bestand, die Anschlusswege existieren noch.

Ziel ist es, das Thüringer Meer vom Städtedreieck aus mit einer attraktiven Radwegeführung erreichbar zu machen. Kürzlich haben deshalb Gespräche mit der Bürgermeisterin der Gemeinde Kaulsdorf stattgefunden, um den weiteren Verlauf des Saaleradweges abzustimmen.

Wir sind für Sie da:

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Schloßstraße 24
07318 Saalfeld
Tel. Zentrale 03671 823-0

www.kreis-slf.de

Das nächste Amtsblatt erscheint voraussichtlich am 04. April

Ämterprechzeiten im Landratsamt

Di	9 - 12 Uhr	13 - 16 Uhr
Do	9 - 12 Uhr	13 - 18 Uhr
Fr	9 - 12 Uhr	

Kfz-Zulassung/Führerscheinstelle in Rudolstadt Haus III und in der Außenstelle im Schloss Saalfeld

Mo, Mi, Fr 8 - 14 Uhr
Di, Do 8 - 18 Uhr
Annahmeschluss 13.30 bzw. 17.30 Uhr
Führerscheinstelle nur in Rudolstadt!

Bei außergewöhnlichen Ereignissen:

Notfalltelefon
0 36 71/8 23-8 23



Der Vorlesewettbewerb fand in der Bibliothek Rudolstadt statt. Die 2. Beigeordnete, Almut Steinmetz, verlieh die Preise. (Foto: Nowacki)

Tobias Beleites ist bester Vorleser

Luna Kleingärtner Zweite, Josephine Bode Dritte

Rudolstadt. Beim 60. bundesweiten Vorlesewettbewerb des Börsenvereins des Deutschen Buchhandels haben ein Junge und zwei Mädchen die Siegerplätze beim Kreisausscheid in der Stadtbibliothek Rudolstadt belegt. Tobias Beleites vom Fridericianum, dem Gymnasium in Rudolstadt, sicherte sich mit seiner Vorleseleistung den 1. Platz und darf damit eine Runde weiter in den Bezirksausscheid. Sein Buch war „Nebel im August“ von Robert Domes. Luna Kleingärtner, Schülerin der Staatlichen Regelschule Unterwellenborn, erreichte den 2. Platz (mit „Ostwind – Zusammen sind wir frei“ von Carola Wimmer) vor Josephine Bode vom Heinrich-Böll-Gymnasium aus Saalfeld (mit

„Wildhexe - Die Feuerprobe“ von Lene Kaaberbøl).

Die Siegerehrung nahm Almut Steinmetz, die 2. Beigeordnete der Stadt Rudolstadt vor. Die insgesamt 17 Schulsiegerinnen und -sieger stammen aus 9 Regelschulen, 4 Gymnasien, der Integrierten Gesamtschule der AWO Rudolstadt, der Staatlichen Gemeinschaftsschule Kaulsdorf, der Freien Fröbelschule Keilhau sowie der Sabelschule aus Saalfeld. Unter der Schirmherrschaft von Landrat Marko Wolfram veranstalten die Thalia-Buchhandlungen Rudolstadt und Saalfeld in Zusammenarbeit mit dem Landratsamt und den Stadtbibliotheken in Saalfeld und Rudolstadt den jährlichen Lesewettstreit im Landkreis.

Schiefer – Gestein des Jahres 2019

Lehesten plant einiges im Jahr des Blauen Goldes

Lehesten. Schiefer ist das Gestein des Jahres 2019. Für die Schieferstadt Lehesten Anlass, die Jahrhunderte alte Verbundenheit zum Gestein besonders zu würdigen. Dafür sucht Bürgermeister René Bredow Unterstützung bei der Planung, Vorbereitung und Durchführung von verschiedenen Aktivitäten. Im April oder Mai ist eine Eröff-

nungsveranstaltung im Kulturhaussaal geplant, die das „Schiefer-Jahr“ einläutet. Viele der Aktivitäten wie Veranstaltungen, Ausstellungen und Öffentlichkeitsdarstellung werden nur umsetzbar sein, wenn Bürgerinnen und Bürger dabei tatkräftig mit anpacken. Meldungen an Frau Georgi (Bürgerbüro Lehesten): Tel. 0 36 653/26 0-0.

Geologische Wanderung am Grünen Band

Lauenstein. Eine geologische Wanderung am Schieferpfad findet am 6. April um 10 Uhr statt. Treffpunkt ist der Parkplatz der Thüringer Warte. Der Geologe Dr. M. Mann sowie M. Weber und S. Scheidig vom Schiefermuseum Ludwigstadt führen in die bergbaulich und historisch

einmalige Landschaft im Geopark Schieferland. Es wird der Altbergbau im Lauensteiner Geheg und die wenig bekannten Wetzsteinbrüche erkundet. Dauer: 3 - 4 Stunden, Länge: 6 km. Mehr Informationen telefonisch beim Naturpark-Haus: Tel. 0361/57 39 25 090

24. Goethewanderung im Mai

Anmeldung bis 27. April - 2 Euro Startgebühr

Saalfeld. Die diesjährige inzwischen 24. Wanderung „Auf Goethes Spuren“ von Weimar nach Großkochberg findet am Samstag, 4. Mai statt. Startpunkt für die 28 km lange Tour ist um 8:00 Uhr am Poseckschen Garten in Weimar. Nach einer kurzen Begrüßung begeben sich die Wanderfreunde in Begleitung von erfahrenen Wanderleitern auf den einheitlich und durchgängig markierten Goethe-Wanderweg. Festes Schuhwerk und entsprechende Kleidung werden empfohlen.

Für die Hin- und Rückfahrt stehen Sonderbusse zur Verfügung von Saalfeld und Rudolstadt nach Weimar sowie von Großkochberg zurück nach Saalfeld und Rudol-

stadt. Fahrscheine sind in den Bussen (von Rudolstadt und Saalfeld) bzw. an den Startpunkten in Weimar, Bad Berka und Blankenhain erhältlich. Die Startgebühr für die Wanderung beträgt 2 Euro.

Die Rückfahrt mit den Sonderbussen erfolgt um 17:00 Uhr ab Parkplatz Großkochberg nach Rudolstadt, Saalfeld und Weimar. Wegen der besseren Planbarkeit wird wieder um Anmeldung gebeten - bis zum 27. April 2019 bei: Ortsgruppe Rudolstadt des Thüringer Gebirgs- und Wandervereins, Tel. 0 36 72/35 55 88

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Tel. 0 36 71/8 23-4 53

Landratsamt Weimarer Land, Tel. 0 36 44/54 06 87



Die Brötchentüten mit dem Gruß „Deine Heimat“ sollen zum Nachdenken anregen. Unser Bild zeigt Firmenchef Marcus Scherf zusammen mit den Initiatoren und prominenten Mitstreitern für das Projekt. (Foto: Modes)

Heimatgrüße auf Brötchentüten

Aktion soll zum Nachdenken über Heimat anregen

Saalfeld. „Deine Heimat“ grüßt die Kunden der Scherf Meisterbäckerei seit kurzem auf den Brötchentüten in den 37 Filialen des Unternehmens, die im Umkreis von 50 Kilometern von der Zentrale in Könnitz aus in den Landkreisen Saalfeld-Rudolstadt, Saale-Orla, Saale-Holzland, Ilmkreis, Weimarer Land über den Ladentisch gehen.

Kürzlich stellten Firmenchef Marcus Scherf und die Organisatoren David Theobald und Sebastian Heuchel von den Partnerschaften für Demokratie (PfD) aus dem Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und dem Saale-Orla-Kreis das Heimat-Tütenprojekt am Firmensitz in Könnitz vor. Seit eineinhalb Jahren laufen die Vorbereitungen für die „Sammel von Love“ – wie der Arbeitstitel ursprünglich hieß. Inzwischen hat sich der Name verselbständigt,

weshalb die Heimat-Brötchentüten auch unter diesem griffigen Motto bekannt gemacht werden. Mit den 100 000 dafür produzierten Brötchentüten möchte Scherf Zugänge zu jungen Leuten finden. „Die Leute sollen stutzen, wenn sie die Tüte in die Hand nehmen. Die Brötchentüte ist dann wie ein Stolperstein zum Nachdenken.“ Denn, davon ist Scherf überzeugt, „Heimat ist das, was man gut kennt und wo man mit dem ganzen Herzen dabei ist – und dort kann man auch etwas verändern.“

Prominente Mitstreiter des Projekts sind der Pößnecker Kickbox-Weltmeister John Kallenbach, der Saalfelder Entertainer Didi Bujack und die beiden Falkner vom Greifenstein in Bad Blankenburg, Sandra Jung und Benedikt Nyssen.



Landrat Marko Wolfram informiert

Ländlichen Raum stärken!

Das Leibniz-Institut für Wirtschaftsforschung Halle (IWH) hat in den vergangenen Wochen für Schlagzeilen gesorgt. Das Institut hat eine Studie zur wirtschaftlichen Situation Deutschlands vorgestellt und kommt zu dem Schluss: die Politik soll künftig den ländlichen Raum in Ostdeutschland nicht mehr fördern und sich stattdessen auf die Städte konzentrieren. Für mich ist das ein völlig falscher Weg, der die ohnehin schon existierende Benachteiligung des ländlichen Raumes und Ostdeutschlands noch zementiert.

Bei uns stellen die kleinen und mittleren Unternehmen viele Arbeitsplätze und tragen damit zu Wohlstand und Attraktivität der Region bei. Ich denke dabei besonders an die vielen mutigen Männer und Frauen, die nach der Wende und dem damit verbundenen Wegfall von tausenden Arbeitsplätzen den Sprung in die Selbstständigkeit gewagt haben. Sie haben sich in der Marktwirt-

schaft erfolgreich behauptet und für viele Menschen für Lohn und Brot gesorgt - und das nicht nur im Städtedreieck, sondern in allen Regionen unseres Landkreises. Inzwischen bilden diese Firmen das Rückgrat unserer Wirtschaft. Gerade die Kleinteiligkeit und Vielfalt macht unsere Wirtschaftsstruktur robust. Das hat zuletzt die Krise von 2008/2009 gezeigt. Kleinere und mittlere Unternehmen können flexibler auf sich verändernde Rahmenbedingungen reagieren und sind dadurch krisensicherer. Eine ausschließliche Fokussierung auf große Städte würde diese Struktur gefährden. Das halte ich für unverantwortlich.

Darüber hinaus greift die Annahme des IWH, dass nur die Städte zu Zentren der Wissensgesellschaft werden können, viel zu kurz und verkennt die fruchtbare Verbindung von Digitalisierung, dezentralen Forschungszentren und vor Ort ansässigen Unternehmen. In unserem Landkreis sind hochinnovative

Firmen aus verschiedensten Branchen ansässig, auch in der Forschung und Entwicklung. Hier sei als bekanntestes Beispiel das Thüringer Institut für Textil- und Kunststoff-Forschung in Schwarza genannt.

Gleichwohl gibt es auch bei uns Unterschiede zwischen Land und Stadt. Allein die Straßeninfrastruktur verbunden mit der Thüringer Topografie ist ein Standortnachteil für unsere Unternehmen bei den Transportkosten. Das spricht eher für eine verstärkte Förderung des ländlichen Raumes. Darüber hinaus brauchen wir endlich eine Finanzierung unserer Infrastruktur unabhängig von den Einwohnerzahlen. Denn sonst droht uns durch den Einwohnerverlust, dass wir unseren ohnehin kleinen Gestaltungsspielraum verlieren.

Der vom IWH vorgeschlagene Weg der Zentralisierung würde die Landflucht verstärken. Das hieße zunehmender Leerstand bei uns und steigende



Mieten und Baupreise in den Zentren. Dazu kommt noch die starke Verkehrsbelastung in den Städten. Die Landbevölkerung müsste noch längere Wege zur Arbeit zurücklegen. Dies ist weder dem Klimaschutz noch der Vereinbarkeit von Familie und Beruf dienlich.

Stattdessen müssen wir es aus meiner Sicht genau andersrum anpacken: Mit einer mutigen und gezielten Digitalisierung und Dezentralisierung können wir das ganze Land wirtschaftlich stärker und sicherer machen. Und die Menschen können, wie nebenbei, dort leben wo sie gerne wollen - und nicht wo ihr Arbeitsplatz es gern hätte. Damit wäre dann allen geholfen.

Gemeinsam stark gegen Krebs

Neue Selbsthilfegruppe im Landkreis

Rudolstadt. Im Oktober ist in Rudolstadt eine neue Selbsthilfegruppe von an Krebs erkrankten Personen gegründet worden. Die Gruppe trifft sich momentan immer am zweiten Montag im Monat um 18.00 Uhr in der Kreisdiakoniestelle im Kirchhof 3 in Rudolstadt.

Gern kann jeder vorab telefonisch mit der Organisatorin in Kontakt treten, Fragen stellen und sich

beraten lassen. Die Kontaktdaten sind bei Martina Pürzel von der Kontaktstelle für Selbsthilfegruppen, unter 0 36 72/8 23-9 76 zu erfahren. Jeder ist in der Gruppe herzlich willkommen! Die Mitglieder freuen sich auch über Angehörige und Freunde, die meist nicht wissen, wie sie mit Betroffenen umgehen sollen. Die Teilnahme ist natürlich für alle kostenlos.



(Foto: Modes)

„Verborgene Schätze“, die das Friedrich-Fröbel-Museum als Schenkungen erhalten hat, sind dort ab sofort zu sehen. Besonders begeistert das „Lichtkinetische Spielobjekt“ von Rudolf Kämmer, weil es zum Anfassen, Ausprobieren und Drehen einlädt. Das zeigen Museumspädagogin Kathrin Stern und Besucherin Mechthild Wiefel.

Ausstellung zum Grünen Band

Im Grenzbahnhofmuseum Probstzella

Probstzella. Am 23. Februar wurde im Grenzbahnhofmuseum Probstzella die von Bettina Thieme initiierte kreative Sonderausstellung „GRÜNES BAND - Lebenslinie“ eröffnet.

Im Grenzbahnhofmuseum Probstzella werden Gemälde, Fotos und Objekte von Künstlern aus der Region zum Thema: „GRÜNES BAND - Lebenslinie“ gezeigt. Von seltenen Pflanzen, dem Kolonnenweg und Grenzsteinen bis zu Pioniergehölzen, Naturschutz und Texten aus der Literatur bieten die Künstler eine breite Palette ihres Schaf-

fens. Kleine Kunstwerke und Unikate sind als handgemalte Souvenirs von Bettina Thieme erhältlich.

Mit dieser Ausstellung, die bis Ende des Jahres geht, soll auf die Region aufmerksam gemacht werden. Dabei präsentieren die Künstler die Zukunft des Grünen Bandes mit Ausschnitten aus Natur und Leben - „GRÜNES BAND - Lebenslinie“. Das Grenzbahnhofmuseum hat geöffnet: Mittwoch, Sonnabend und Sonntag von 13 bis 16 Uhr. Zusätzlich nach Vereinbarung für Gruppen ab 5 Personen (Tel. 036735/4610)

Neue Durchwahlnummern Jobcenter Direkt zuständige Mitarbeiter erreichen

Saalfeld. Seit dem Jahr 2016 ist das Jobcenter Saalfeld-Rudolstadt innerhalb der Öffnungszeiten direkt und ohne Umwege erreichbar. Jetzt sind einige Änderungen in den Durchwahlnummern in Kraft getreten.

Ziel ist es, die Anliegen freundlich, kompetent und direkt von den fachlich zuständigen Mitarbeitern klären zu lassen. Ausschlaggebend sind im Regelfall die letzten drei Ziffern der Bedarfsgemeinschaftsnummer. Die Zuordnung zu den

Durchwahlnummern finden Sie auf der Seite www.kreis-slf.de/buergerservice/behörden-und-einrichtungen/jobcenter

Bei Anliegen, die den Bereich Markt & Integration betreffen lautet die Nummer 03671/53 20 -601 Unabhängig von Ihrer Bedarfsgemeinschaftsnummer: Erstantragsservice -509; Rechtsbehelfsstelle -561; Bereich Unterhalt -571 Bereich Ordnungswidrigkeiten -581; Bereich Bildung und Teilhabe -621.



Amtliche Bekanntmachungen

Gesundheitsamt

Überwachung der Badegewässer im Landkreis - Zwei Badegewässer mit sechs Badestellen im Fokus

Für das Jahr 2019 hat der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt wieder zwei Badegewässer mit sechs Badestellen ausgewiesen, die während der Badesaison vom 15. Mai bis zum 15. September 2019 untersucht und überwacht werden. Die Untersuchungsergebnisse der Wasserproben können an den dafür vorgesehenen öffentlichen Aushangstellen an den zugelassenen Badegewässern sowie im Gesundheitsamt Saalfeld-Rudolstadt eingesehen oder erfragt werden.

Folgende Badestellen und -gewässer sind ausgewiesen:

- Waldbad Königsee
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Alter
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Schäferwiese
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Greez
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Hopfenmühle
- Hohenwarte-Stausee am Campingplatz Droschkau

Vorschläge, Beschwerden und Bemerkungen zu Badegewässern nehmen die Mitarbeiter des Gesundheitsamtes gerne entgegen.

Sie können per Mail an gesundheitsamt@kreis-slf.de oder per Post an Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Gesundheitsamt

Schloßstraße 24

07318 Saalfeld

gerichtet oder am Dienstsitz des Gesundheitsamtes im Rainweg 81 in Saalfeld abgegeben werden.

Hintergrundinformation

In Deutschland gibt es viele Seen, Stauseen, Teiche, Flüsse und andere Oberflächengewässer, die zum Baden genutzt werden. Nicht alle sind als Badegewässer ausgewiesen, da sie unter anderen nicht den Gütebedingungen der gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Gewässer, die als Badegewässer ausgewiesen sind, müssen insbesondere bestimmten Anforderungen hinsichtlich ihrer mikrobiologischen Wasserqualität genügen. Diese Forderungen sind in der Richtlinie 2006/7/EG des Europäischen Parlaments und des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EG-Badegewäs-

serrichtlinie vom 15.02.2006) festgelegt. Die Einhaltung der in der Richtlinie festgelegten Forderungen und Grenzwerte wird durch die Gesundheitsämter regelmäßig überwacht.

S. Blawatt

Gesundheitsamt

Landtagswahl 2019

Bekanntmachung des Kreiswahlleiters der Wahlkreise

28 Saalfeld-Rudolstadt I und

29 Saalfeld-Rudolstadt II

für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am 27. Oktober 2019

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen, wenn sie **spätestens am 29. Juli 2019 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

Impressum

Herausgeber: Landkreis Saalfeld-Rudolstadt, vertreten durch Landrat Marko Wolfram; Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld/Saale

Stadt Bad Blankenburg, vertreten durch Bürgermeister Mike George, Markt 1, 07422 Bad Blankenburg

Stadt Rudolstadt, vertreten durch Bürgermeister Jörg Reichl, Markt 7, 07407 Rudolstadt

Stadt Saalfeld/Saale, vertreten durch Bürgermeister Dr. Steffen Kania, Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale

GEDRUCKTE AUFLAGE: 5.000 Exemplare

Das Amtsblatt erscheint in der Regel 14-tägig donnerstags und wird an zentrale Verteilstellen in den Kommunen des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt zur kostenlosen Mitnahme ausgelegt. Das Amtsblatt wird außerdem digital als PDF zur Verfügung gestellt. Das PDF und die Übersicht über die zentralen Auslagestellen kann unter folgenden Internetadressen abgerufen werden:

www.kreis-slf.de | www.saalfeld.de | www.rudolstadt.de | www.bad-blankenb.de

Das Amtsblatt kann im Einzelbezug oder im Abonnement zum Preis 2,50 € incl. Versand und MwSt. bezogen werden bei der: MARCUS Verlag GmbH, Kulmstr. 33b, 07318 Saalfeld. Die Bestellung kann auch telefonisch unter 03671/4571-0 oder per Email unter steffi.priebe@marcus-verlag.de erfolgen.

Druck: Harfe-Verlag und Druckerei GmbH, Dr.-Hermann-Ludewig-Ring 1, 07407 Rudolstadt

Verantwortlich für die Verteilung an die öffentlichen Auslagestellen:

Verlag: Marcus-Verlag GmbH, Kulmstraße 33b, 07318 Saalfeld

Kontakt zur Redaktion:

Redaktion Landkreis Saalfeld-Rudolstadt: Presse- und Kulturamt, 0 36 71/8 23-209, presse@kreis-slf.de

Redaktion Stadt Saalfeld: Kommunikation und Marketing, 03671/598 205, presse@stadt-saalfeld.de

Redaktion Stadt Rudolstadt: Presseamt, 0 36 72/4 86-1 02, presseamt@rudolstadt.de

Redaktion Stadt Bad Blankenburg: Hauptamt, 03 67 41/37 13, stadt@bad-blankenb.de

Redaktionsschluss in der Regel 14 Tage vor Erscheinen des Amtsblattes

Für die sachliche Richtigkeit von Informationen der Kommunen. Zweckverbände oder sonstiger öffentlicher Institutionen und weiterer Verbände zeichnen diese selbst verantwortlich.

Für unverlangt eingereichte Manuskripte übernehmen der Verlag und die Redaktion keine Verantwortung.

Für Schäden, die durch Druckfehler, fehlerhafte oder unterbliebene Einträge entstehen, wird nicht gehaftet.

Nachdruck, Abdruck, fotomechanische Wiedergabe und jedwede elektronische Nutzung oder Vervielfältigung ist nur mit Genehmigung gestattet. Davon unberücksichtigt bleibt der Ausdruck der pdf-Ausgabe für persönliche Zwecke.

Die nächste Ausgabe des Amtsblattes erscheint voraussichtlich am 04.04.2019.



2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, **spätestens jedoch am 22. August 2019 bis 18.00 Uhr schriftlich beim Kreiswahlleiter im Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt, Schloßstraße 24 in 07318 Saalfeld, einzureichen.** Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 15. April 2017 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 15. Januar 2018 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die vom Kreiswahlleiter auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich

unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:

a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 der ThürLWO),

b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),

c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),

d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (ThürLWG) in der Fassung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBl. S. 89).

Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131, 133), Anwendung.

III. Einteilung der Wahlkreise für die Landtagswahl 2019 in Thüringen

WK-NR.	Wahlkreisname	Gebiet des Wahlkreises
28	Saalfeld-Rudolstadt I	Allendorf, Bad Blankenburg, Bechstedt, Cursdorf, Deesbach, Döschnitz, Katzhütte, Königsee, Meura, Rohrbach, Rudolstadt, Schwarzatal, Schwarzburg, Sitzendorf, Unterweißbach, OT Wittgendorf der Stadt Saalfeld/Saale
29	Saalfeld-Rudolstadt II	Altenbeuthen, Drogitz, Gräfenenthal, Hohenwarte, Kaulsdorf, Lehesten, Leutenberg, Lichte, Piesau, Probstzella, Saalfeld/Saale, Unterwellenborn



IV. Anschrift des Kreiswahlleiters:

Der Kreiswahlleiter
Schloßstraße 24
07318 Saalfeld/Saale
Tel.: 03671/823204
Fax: 03671/823117

Saalfeld/Saale, 11.03.2019
Der Kreiswahlleiter

Landtagswahl 2019

Bekanntmachung der Kreiswahlleiterin des Wahlkreises

**30 Weimarer Land I/Saalfeld-Rudolstadt III
für die Wahl zum 7. Thüringer Landtag am
27. Oktober 2019**

I. Wahlkreisvorschläge

1. Wahlvorschlagsrecht

Wahlkreisvorschläge können von Parteien und von Wahlberechtigten eingereicht werden.

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, können als solche nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen, wenn sie **spätestens am 29. Juli 2019 bis 18.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt** haben und der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat.

Die Anzeige muss den Namen und die Kurzbezeichnung, unter denen die Partei sich an der Wahl beteiligen wird, enthalten und von mindestens drei Mitgliedern des Landesvorstandes sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen des nächstniedrigeren Gebietsverbandes, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Vorstandes sind der Anzeige beizufügen.

2. Einreichen von Wahlkreisvorschlägen

Eine Partei kann gemäß § 20 Absatz 5 ThürLWG in jedem Wahlkreis nur einen Wahlkreisvorschlag einreichen.

Wahlkreisvorschläge sind möglichst frühzeitig, spätestens jedoch am 22. August 2019 bis 18.00 Uhr schriftlich bei der Kreiswahlleiterin einzureichen. Der Wahlkreisvorschlag darf nur den Namen eines Bewerbers enthalten. Jeder Bewerber kann nur in einem Wahlkreis und hier nur in einem Wahlkreisvorschlag genannt werden. Als Bewerber kann nur vorgeschlagen werden, wer seine Zustimmung hierzu schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.

Als Bewerber einer Partei kann in einem Wahlkreisvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung zur Wahl eines Wahlkreisbewerbers oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung hierzu gewählt worden ist.

Die Wahlen für die Vertreterversammlungen dürfen frühestens am 15. April

2017 stattgefunden haben. Die Wahlen der Bewerber sind seit dem 15. Januar 2018 möglich. Die Bewerber und die Vertreter müssen in geheimer Abstimmung mit Stimmzetteln gewählt werden.

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei sowie dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei im Land keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so ist der Wahlkreisvorschlag von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, zu unterzeichnen.

Wahlkreisvorschläge von Parteien, die im Deutschen Bundestag oder einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen vertreten waren, müssen außerdem von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Die Wahlberechtigung der Unterzeichner eines Wahlvorschlages muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein und ist bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages nachzuweisen.

Andere Wahlkreisvorschläge müssen gemäß § 22 Absatz 3 ThürLWG ebenfalls von mindestens 250 Wahlberechtigten des Wahlkreises persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein, wobei die ersten drei Unterzeichner des Wahlvorschlages ihre Unterschriften auf dem Wahlkreisvorschlag selbst zu leisten haben (§ 32 Absatz 3 ThürLWO).

Wahlkreisvorschläge von Parteien müssen den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, andere Wahlkreisvorschläge ein Kennwort enthalten.

In jedem Wahlkreisvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet werden. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.

Muss ein Wahlkreisvorschlag von mindestens 250 Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG) unterzeichnet sein, so sind die Unterschriften, sofern sie nicht auf dem Wahlvorschlag selbst zu leisten sind, auf amtlichen Formblättern, die von der Kreiswahlleiterin auf Anforderung kostenfrei geliefert werden, zu erbringen. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Wahlkreisvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 23 ThürLWG zu bestätigen.

Die Wahlberechtigten (§ 13 ThürLWG), die einen Wahlkreisvorschlag unterstützen, müssen die Erklärung auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Tag der Geburt und Anschrift des Unterzeichners anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung des Wahlrechts von der Gemeindebehörde, bei der der Unterzeichner im Wählerverzeichnis eingetragen ist, beizufügen. Gesonderte Wahlrechtsbescheinigungen sind vom Träger des Wahlvorschlages bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden. Die Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner müssen bei Einreichung des Wahlkreisvorschlages vorliegen; sie können nach Ende der Einreichungsfrist nicht nachgereicht werden.

3. Anlagen zum Wahlkreisvorschlag

Dem Wahlkreisvorschlag (Anlage 9 der ThürLWO) sind beizufügen:



- a) die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers, dass er seiner Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Wahlkreis seine Zustimmung zur Benennung als Bewerber gegeben hat (Anlage 12 der ThürLWO),
- b) die Bescheinigung der zuständigen Gemeindebehörde, dass der vorgeschlagene Bewerber wählbar ist (Anlage 13 der ThürLWO),
- c) sofern erforderlich (vgl. Ziffer 2), mindestens 250 Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (Anlage 11 der ThürLWO),
- d) bei Wahlkreisvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift über die Beschlussfassung der Mitglieder- oder Vertreterversammlung, in der der Bewerber aufgestellt worden ist (Anlage 14 der ThürLWO), im Falle eines Einspruchs nach § 23 Abs. 4 ThürLWG auch eine Ausfertigung der Niederschrift über die wiederholte Abstimmung, mit der nach § 23 Abs. 6 ThürLWG vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt (Anlage 15 der ThürLWO).

Die Vordrucke für den Wahlkreisvorschlag und die Anlagen werden auf Anforderung von der Kreiswahlleiterin kostenfrei geliefert.

II. Gesetzliche Grundlage

Gesetzliche Grundlage für die Durchführung der Landtagswahl ist das Thüringer Wahlgesetz für den Landtag (ThürLWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2012 (GVBl. S. 309) geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131), vom März 2017 (GVBl. S. 63) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 89).

Des Weiteren findet die Thüringer Landeswahlordnung (ThürLWO) vom 12. Juli 1994 (GVBl. S. 817), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2015 (GVBl. S. 131) Anwendung.

III. Einteilung der Wahlkreise für die Landtagswahl 2019 in Thüringen

Stand: 01. Januar 2019

WK-NR.	Wahlkreisname	Gebiet des Wahlkreises
30	Weimarer Land I / Saalfeld-Rudolstadt III	vom <i>Landkreis Weimarer Land die Gemeinden</i> Bad Berka, Ballstedt, Bechstedtstraß, Berlstedt, Blankenhain, Buchfart, Buttstedt, Daasdorf a. Berge, Döbritschen, Ettersburg, Frankendorf, Großobringen, Großschwabhausen, Hammerstedt, Heichelheim, Hetschburg, Hohenfelden, Hopfgarten, Isseroda, Kapellendorf, Kiliansroda, Kleinobringen, Kleinschwabhausen, Klettbach, Kranichfeld, Krautheim, Lehnstedt, Magdala, Mechelroda, Mellingen, Mönchenholzhausen, Nauendorf, Neuemark, Niederzimmern, Nohra, Oettern, Ottstedt a. Berge, Ramsla, Rittersdorf, Sachsenhausen, Schwerstedt, Tonndorf, Troistedt, Umpferstedt, Vippachedelhausen, Vollersroda, Wiegendorf, Wohlsborn vom <i>Landkreis Saalfeld-Rudolstadt die Gemeinde Uhlstädt-Kirchhasel und das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Remda-Teichel</i>

IV. Anschrift der Kreiswahlleiterin:

Die Kreiswahlleiterin
Frau Bettina Müller
Bahnhofstraße 28
99510 Apolda
Tel.-Nr.: 0 36 44/54 01 21
Telefax: 0 36 44/54 08 50

Apolda, 05.03.2019
Die Kreiswahlleiterin

gez. Müller

Bekanntmachung nach § 12 VOL/A

Öffentliche Ausschreibung Nr. LKSLF 006/19: Einsatzfahrzeug



Lieferung eines Einsatzfahrzeuges „Organisatorischer Leiter Rettungsdienst und Leitender Notarzt“

Download der Unterlagen: ab 12.03.2019 bis 03.04.2019

Für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei:

unter <http://www.dtv.de/Center/>

Ablauf der Angebotsfrist: 04.04.2019, 14:00 Uhr

Ablauf der Bindefrist: 24.05.2019

Liefertermin: spätestens 30.06.2020

Komplett:

<http://www.kreis-slf.de> > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe > Ausschreibungen des Landratsamtes

Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 05/2019-HB: Trennung Feuerlöschleitung/TW



Staatliches Berufsbildungszentrum Unterwellenborn, Am Gewände 9, 07333 Unterwellenborn Trennung Feuerlöschleitung/TW

Leistung: Trennung Feuerlöschleitung/TW

Ausführungszeitraum: Beginn der Ausführung: 08.07.2019

Fertigstellung der Leistung: 26.07.2019

Abholung/Versand ab: 19.03.2019

Abgabetermin beim Auftraggeber:

Datum: 11.04.2019, Zeit: 13:00 Uhr

Eröffnungstermin beim Auftraggeber:

Datum: 11.04.2019, Zeit: 13:30 Uhr

Bindefrist gemäß VOB/A § 10: 10.05.2019

Komplett:

<http://www.kreis-slf.de> > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe > Ausschreibungen des Landratsamtes



Öffentliche Ausschreibung nach VOB/A

Vergabe Nr. 06/2019-TB: Ausbau der K 137



Ausbau der K 137 zwischen Mellenbach und Lichtenhain, 3. BA

Die Leistungen umfassen im Wesentlichen:

- ca. 2.100 m² Aufbruch Asphaltbefestigung einschl. fräsen Asphaltdeckschicht
- ca. 400 m Aufbruch Borde und Rinnenplatten
- ca. 1.150 m³ Bodenaustausch
- ca. 400 m Straßenentwässerung einschl. Straßenabläufe herstellen
- ca. 400 m Borde aus Naturstein und Pflasterinne einbauen
- ca. 2.600 m³ Frostschutzschicht einbauen
- ca. 2.000 m² Asphaltbefestigung herstellen
- ca. 650 m² Geogitter einbauen
- ca. 4.200 m² Böschungssicherung mit Geozellen h= 0,20 m mehrlagig herstellen
- ca. 520 m² Böschungssicherung mit Geozellen h= 0,15 m mehrlagig herstellen
- ca. 1.920 t Füllmaterial Geozellen liefern und einbauen
- ca. 150 t Wasserbausteine liefern und einbauen
- ca. 23 m³ Gabionen herstellen und füllen
- ca. 40 m³ Baugrubenaushub Gabione
- ca. 40 m³ Hinterfüllung/Überschüttung Gabionen

Ausführungszeit: Beginn der Ausführung: 17.06.2019
Fertigstellung der Leistung: 13.12.2019
Abholung/Versand ab: 18.03.2019

Eröffnungstermin beim Auftraggeber: Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt

Angebotsabgabe: am 17.04.2019 im Raum 433 | 14.00 Uhr
Angebotseröffnung: am 17.04.2019 im Raum 433 | 14.15 Uhr
Zuschlagsfrist gemäß VOB/A § 19: 31.05.2019

Komplett:
<http://www.kreis-slf.de> > Landratsamt > Ausschreibungen und Vergabe > Ausschreibungen des Landratsamtes oder www.bund.de

- Ende des amtlichen Teils

Gläubigeraufruf

Der Verein „Gesangverein Frohsinn Piesau e.V.“ wird aufgelöst. Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche bei dem Liquidator anzumelden.

Piesau, den 15.03.2019

Name und Anschrift des Liquidators:

Frau Sigrid Fiedel, OT Piesau, Oberer Mittelberg 22, 98724 Neuhaus/Rwg.

Wir suchen Sie!

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Der Landkreis Saalfeld-Rudolstadt ist einer der größten Landkreise Thüringens. Die herrliche Landschaft des Thüringer Waldes mit seinen Stauseen bietet einen hohen Freizeitwert und mit zahlreichen Museen, Schlössern und dem namhaften Theater ein umfassendes Kulturangebot.

Aktuell haben wir folgende Stellen für Sie ausgeschrieben:

- **Amtsärztin*Arzt**
Kennziffer 2019_005
- **Sachbearbeiter*in Steuerverwaltung**
Kennziffer 2019_016
- **Schichtführende*r Leitstellendisponent*in im mittleren feuerwehrtechnischen Dienst**
Kennziffer 2019_031
- **Koordinator*in der Suchtpräventionsarbeit**
Kennziffer 2019_032

Die vollständigen Stellenausschreibungen finden Sie unter:
www.kreis-slf.de > Landratsamt > Stellenausschreibungen

Bei uns gibt's fast alles. Nur keinen Schichtdienst.

Landkreis
Saalfeld-Rudolstadt



Untersuchungen und Begutachtungen von Beamten, unterschiedliche Amtshilfeersuche, Verhütung übertragbarer Krankheiten – das Spektrum dieser Herausforderung ist ungemein vielseitig. Und auch bei der Hygieneüberwachung medizinischer Einrichtungen, bei medizinischen Problemen und in der Rufbereitschaft brauchen wir engagierte Köpfe – eben Menschen wie Sie. Verstärken Sie deshalb das Gesundheitsamt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt als

(Angehende/-r) Amtsärztin/Arzt unbefristet • 40 Std./Woche • auch in Teilzeit möglich

Ihr Profil – so finden wir zusammen

- Möglichst abgeschlossene Facharztausbildung oder Gebietsbezeichnung sowie die Bereitschaft, sich zur/zum Amtsärztin/-arzt fortzubilden
- Einschlägige Kenntnisse in den Aufgaben dieser Position
- Führungs- und soziale Kompetenz
- Führerschein der Klasse B und ein eigenes Kfz, das Sie auch dienstlich nutzen würden (wenn wir Ihnen mal keinen Dienst-Pkw stellen können)

Kurzum: Ein geregelter neuer Wirkungsbereich in einer aktiven Stadt mit günstigem Wohnraum, ganz nah am Thüringer Meer, mit einzigartigen Sehenswürdigkeiten sowie vielen Rad- und Wanderwegen, die Lust auf mehr Natur und fürstliche Erlebniswelten machen.

Weitere Informationen finden Sie auf unserer Homepage unter:
www.kreis-slf.de/landratsamt/

Ihr Interesse ist geweckt? Frau Dr. med. Böhm ist gerne für Ihre Fragen via +49 3671 823-674 oder gesundheitsamt@kreis-slf.de da – wir freuen uns auf Ihre Bewerbung (postalisch oder elektronisch) und auf den Kontakt mit Ihnen.

bewerbung@kreis-slf.de (Betreff: Bewerbung 2019_005 Fachärztin/Facharzt im öffentlichen Gesundheitswesen)

Landratsamt Saalfeld-Rudolstadt
Personal- und Organisationsamt
Schloßstraße 24, 07318 Saalfeld



Stadt Saalfeld/Saale

Amtliche Bekanntmachungen

Beschlüsse des Bau- und Wirtschaftsausschusses vom 27. Februar 2019

Beschluss-Nr.: B/017/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zur beantragten Bauvoranfrage „Ersatzneubau eines REWE Einkaufsmarktes, Rathenastraße, Fl.-Nr. 2122/40, 2122/42, 2122/44, 2122/45, 2122/46, 2122/48, 2122/50, 2130/8, 7183/286, 7183/373, 7183/375, 7183/376, 7183/377, 7183/378“ in Saalfeld OT Gornsdorf.

Beschluss-Nr.: B/021/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Wohnhauserweiterung durch Aufstockung, Rosa-Luxemburg-Straße, Fl.-Nr. 2182/88“ in Saalfeld OT Gornsdorf.

Beschluss-Nr.: B/022/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Umbau und Erweiterung eines Firmengebäudes mit Außenanlagen, Am Cröstener Weg, Fl.-Nr. 4700/82 und 4700/103“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/023/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Bauvoranfrage: Neubau zweischiffige Halle mit Kran, Straße der Freiheit, Fl.-Nr. 1672/20“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/024/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale versagt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Errichtung einer Plakatwerbetafel auf Monofuß (2,80 m x 3,80 m) für die wechselnde Produktwerbung, Wöhlsdorf, Fl.-Nr. 24/27“ in Saalfeld OT Beulwitz.

Beschluss-Nr.: B/025/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Planungsleistung für die Erstellung des Radverkehrskonzeptes als Klimaschutzteilkonzept an das Büro SVU Dresden.

Beschluss-Nr.: B/029/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vertragsverlängerung zur Durchführung der städtischen Reinigungspflicht und des Winterdienstes für 16 öffentliche Objekte im Stadtgebiet mit der Firma CHW Hausverwaltung GmbH Saalfeld/Saale um ein weiteres Jahr.

Beschluss-Nr.: B/030/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Vergabe der Bauleistung für die Maßnahme „Sicherung ehemaliges Rektoratsgebäude – 1. Bauabschnitt Brudergasse – Los 1: Erd-, Maurer-, Beton-, Abbruch- und Stahlbauarbeiten, Außenanlagen und Entwässerung (Rohbauarbeiten)“ an

die Firma M. Enke Hochbau GmbH aus 07381 Nimritz.

Beschluss-Nr.: B/034/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zum beantragten Vorhaben „Sanierung und Umbau des Schulgebäudes der Staatlichen Regelschule „Geschwister Scholl“ - Schulgebäude und Turnhalle, Pfortenstraße, Fl.-Nr. 3904/11“ in Saalfeld.

Beschluss-Nr.: B/035/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Löschung der beschränkt persönlichen Dienstbarkeit zur Nutzung der Freiluftkegelbahn auf dem Flurstück-Nr.: 257/4 in der Gemarkung Lositz.

Beschluss-Nr.: B/036/2019

Der Bau- und Wirtschaftsausschuss der Stadt Saalfeld/Saale beschließt die Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit auf dem städtischen Flurstück-Nr.: 638/50 in der Gemarkung Dittrichshütte zu Gunsten der Antragstellerin.

- Ende des amtlichen Teils -

Tradition seit 1975 – Der Saalfelder Ostereierbaum geht in die nächste Runde

Bereits seit Mitte der 70er gehört der Ostereierbaum mit seinen knapp 10.000 selbstgebastelten Eiern jedes Jahr zum österlichen Saalfelder Stadtbild. Als Projekt der Familie Kraft begonnen, steht mittlerweile die nächste Generation bereit, um die Tradition fortzuführen. Der Verein „Freundeskreis des Saalfelder Ostereierbaums“ hat den Staffeltab übernommen.

Auch 2019 soll der Ostereierbaum wieder die Blankenburger Straße schmücken. Am 6. April will der Verein mit dem Anschmücken des Baumes beginnen. Um auch in Zukunft die Tradition zu erhalten bitten die Vereinsmitglieder die Saalfelder Bürgerinnen und Bürger, Gewerbetreibende, Betriebe und Institutionen um Mithilfe.

Gestaltung von Ostereiern

Wie der Verein mitteilt, hat sich in der Vergangenheit durch Wind und Regen die Anzahl der Ostereier reduziert. Daher ruft der Freundeskreis die Bürgerinnen und Bürger auf, durch Gestaltung neuer Eier die Zukunft des Baumes zu sichern, „egal ob bemalt, beklebt, umhäkelt, gebeizt oder gebohrt“. Lediglich echte Eier sollen es sein, wie der Verein ergänzt. Die Eier können Mittwoch bis Samstag ab 16 Uhr in der Gaststätte „Bayerische Bierstuben“ abgeben werden. Für jedes Osterei erhält der Gestalter ein Los, mit dem er die Chance erhält, einen gesponserten Sachpreis zu gewinnen. Die Auslosung erfolgt am Ostersonntag, den 21. April 2019 am Ostereierbaum.

Sachspenden für Tombola

Der Freundeskreis bittet zudem Saalfelder Betriebe und Unternehmen um Sach- oder Gutscheinspenden für die „Ostereierbaumtombola“.



Sponsoring

Zudem verweist der Verein auch auf anfallende Kosten, die sich allein durch den ehrenamtlichen Einsatz der Vereinsmitglieder nicht bewältigen lassen. Somit bietet der Freundeskreis auch um Geldspenden von Händlern, Gewerbetreibenden und Betrieben. Eine Spendenquittung wird durch den Verein zugesichert.

Bankverbindung

Empfänger: Freundeskreis des Saalfelder Ostereierbaums e. V.
IBAN: DE35 8305 0303 0011 0252 47

Veranstaltungen in der Bibliothek

Di, 02.04.2019, 16:00 Uhr

„Vorhang zu!“ - Vorlesezeit mit spannenden, frechen und fantastischen Geschichten

Für Kinder bis 7 Jahre

Kinderbibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

Do, 11.04.2019, 18:30 Uhr

„Unsere bolivianische Partnerstadt Samaipata lässt grüßen!“

Dia-Vortrag zu Bolivien

Seit 1997 pflegt der von den Weltreisenden Axel Brümmer und Peter Glöckner initiierte Verein „Saalfeld-Samaipata e. V.“ eine intensive Beziehung zur Saalfelder Partnerstadt Samaipata im Andenhochland von Bolivien.

Er unterstützt und betreut verschiedene gemeinnützige Entwicklungs- und Hilfsprojekte in dieser Region. Regelmäßig begeben sich Ehrenamtliche während ihres Urlaubs dorthin, um deren Umsetzung und Weiterführung vor Ort zu fördern. Frisch aus Bolivien zurückgekehrt berichten sie am 11.04. um 18:30 Uhr.

in der Stadt- und Kreisbibliothek mit beeindruckenden Fotos und spannenden Erlebnissen von ihrer Reise und geben interessante Einblicke in verschiedene Hilfsprojekte für bedürftige Kinder und Jugendliche.

Eintritt frei, um Spenden für den Verein wird gebeten.

Bibliothek Saalfeld, Markt 7 (Eingang Brudergasse)

Termine Saalfelder Feengrotten & Tourismus GmbH

Fr, 29.03.2019 Atem- und Entspannungsreise mit Qigong | 17:30 Uhr | Heilstollen der Feengrotten *

Nachweislich dienen Entspannungsübungen aus dem Qigong der Gesunderhaltung, steigern die Lebensqualität und fördern ein positives Lebensgefühl. Isa Müller, Entspannungstrainerin, nimmt Sie im Heilstollen der Feengrotten mit auf eine 45-minütige Entspannungsreise und zeigt Ihnen verschiedene Atemübungen und -techniken. Anschließend ruhen Sie noch 30 Minuten unter Tage auf einer bequemen Liege.

Fr, 05.04.2019 Führung Saalfelder Schraubenfabrik | 18:00 Uhr | Grabaer Str. 1, Saalfeld*

Die Metallschraubenfabrik Graba in Saalfeld ist ein Kleinod der Industriegeschichte und gilt als das einzige bundesweit erhaltene Industriedenkmal dieser Art. Es scheint, als wäre man einer Zeitmaschine entstieg. 80 Jahre lang wurde in der Schraubenfabrik Saalfeld produziert. 1990 wurden die Maschinen endgültig abgestellt und die Maschinensäle so belassen, als hätten sie die Arbeiter nur zu einer kurzen Pause verlassen.

täglich 15:00 Uhr Kinderführung „Zwergentour“*

Tief im Berg, in der Welt der Zwerge und Grottenfeen, gibt es viel zu bestaunen. Unterwegs mit Zwergenhang und Grubenlampe geht es hinein in das ehemalige Bergwerk zu einer spannenden Entdeckungstour. Empfohlen für Kinder von 4 bis 9 Jahren.

***Anmeldung über Kundenservice Feengrotten, Tel. 03671-55040**

Wir trauern um

Peter Plank

im Alter von 83 Jahren.

Gefühle des Dankes und der Wertschätzung verbinden uns mit dem Verstorbenen, der seit 1986 als Pilzsachverständiger für die Stadt Saalfeld/Saale tätig war. Peter Plank stellte in dieser Zeit sein Wirken für die Aufklärung und Information auf dem Gebiet der Pilzkunde in den Dienst der Stadt und erfüllte die ihm übertragene Aufgabe mit großer Erfahrung, Gewissenhaftigkeit und Hingabe. Dafür gebühren ihm Dank und Anerkennung.

Wir werden Peter Plank ein ehrendes Andenken bewahren.

Seiner Familie, allen Angehörigen und Hinterbliebenen gehören unser aufrichtiges Mitgefühl und unsere Anteilnahme.

Dr. Steffen Kania
Bürgermeister der Stadt Saalfeld/Saale



Tag der Schokolade

23. März 2019 | 13:30 - 17 Uhr | Villa Bergfried
Freuen Sie sich auf Schokoladenspezialitäten, viel Wissenswertes über die Herstellung von Schokolade sowie Caféhausmusik bei Kaffee und Kuchen.

Tag der Chöre

12. Mai 2019 | 14 - 18 Uhr | Villa Bergfried
Gemeinsam laden Stadt und die Freunde des Bergfriedes wie in den vergangenen sechs Jahren Freunde der Chormusik ein und bieten am Muttertag die Bühne für die reiche Chorlandschaft der Region.

Benefizkonzert der Swing Band Saalfeld

1. Juni 2019 | 14 - 18 Uhr | Villa Bergfried
Swing, Jazz, Dixieland und noch viel mehr mit der Swing Band Saalfeld und der Schaumburger Bigband. Bei leckeren Speisen und kühlen Getränken sowie Kaffee und Kuchen ist für einen abwechslungsreichen Nachmittag gesorgt.



Die Bergfriedfreunde

Unter Leitung von Bürgermeister Richard Beetz gründeten im September 2000 zehn Damen und Herren den „Freunde des Bergfriedes e. V.“ Vereinsziele waren und sind die Bestandserhaltung der Immobilie, die Erhöhung ihrer Attraktivität und die Präsentation für die Öffentlichkeit. Diese Ziele werden mit den gleichgerichteten Bestrebungen der Stadt Saalfeld/Saale koordiniert.

Heute hat der Verein über 100 Mitglieder. Dabei sind auch Firmen bzw. Gewerbetreibende, die tatkräftig Hand anlegen bei Renovierungs- und Erhaltungsarbeiten.

Die Vereinsarbeit wird inzwischen in drei Arbeitsgruppen durchgeführt: **AG Historie, AG Park und AG Veranstaltungen.**

Sie möchten auch ein Bergfriedfreund werden, sich engagieren und die Vereinsarbeit aktiv unterstützen? Dann sind Sie bei uns richtig! Kontakt:

Stadtverwaltung Saalfeld/Saale
Andrea Meiß
Markt 1, 07318 Saalfeld/Saale
Tel: 03671 598263
Weitere Informationen unter www.saalfeld.de oder www.bergfriedfreunde.de

Spenden sind jederzeit willkommen...

IBAN: DE51830503030000111198
BIC: HELADEF1SAR
Kreissparkasse Saalfeld-Rudolstadt

NEU!!!
im Vorverkauf

Mit der Lammkeule auf dem Weg zum Himmel



FRANZISKA TROEGNER & JAECKI SCHWARZ präsentieren Kriminalgeschichten von ROALD DAHL.
14. September 2019 | 20:00 Uhr | Kulturbetrieb Saalfeld/Meininger Hof

Meininger Hof 03671 35 95 90 | Saalfeld-Information 03671 522 181 | Reisebüros Lautenschläger sowie in allen angeschlossenen Vorverkaufsstellen
www.meininger-hof.de



Stadt Rudolstadt

Amtliche Bekanntmachungen

Hauptsatzung der Stadt Rudolstadt

(RuHauptS) - Neufassung - vom 11.03.2019

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 20 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16. August 1993 (GVBl. S. 501) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), hat der Stadtrat der Stadt Rudolstadt in seiner Sitzung am 24. Januar 2019 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Stadt führt den Namen „Rudolstadt“.
- (2) Die Stadt besteht aus den folgenden Ortsteilen:
 1. Rudolstadt,
 2. Cumbach,
 3. Volkstedt,
 4. Schwarza,
 5. Pflanzwirbach,
 6. Mörla,
 7. Schaala,
 8. Eichfeld,
 9. Keilhau,
 10. Lichstedt,
 11. Oberpreilipp,
 12. Unterpreilipp,
 13. Ammelstädt,
 14. Breitenherda,
 15. Eschdorf,
 16. Geitersdorf,
 17. Haufeld,
 18. Heilsberg,
 19. Milbitz,
 20. Remda,
 21. Sundremda,
 22. Teichel,

23. Teichröda,
24. Treppendorf.

§ 2 Wappen, Flaggen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Stadt Rudolstadt zeigt im einfachen, unten gerundeten Schild auf grünem Grund einen nach links steigenden, bekrönten und bewehrten doppel-schwänzigen Löwen.
- (2) Die Flagge der Stadt Rudolstadt ist zweistreifig und zeigt die Farben Gelb und Grün. Das Wappen ist in senkrechter Form mittig auf der Flagge aufgesetzt. Die Flagge kann in senkrecht oder waagrecht gestreifter Form verwendet werden. Breite und Länge der Flagge stehen in einem Verhältnis von mindestens 1:2. Bei der senkrecht gestreiften Form ist der erste (mastseitige) Streifen gelb und der zweite Streifen grün. Bei der waagrecht gestreiften Form ist der obere Streifen gelb und der untere Streifen grün. Die äußere Kontur des Wappens ist schwarz.
- (3) Die Stadt führt ein Dienstsiegel, welches in seiner Form dem dieser Hauptsatzung beigedruckten Siegel gleicht.
- (4) Das Dienstsiegel der Stadt Rudolstadt zeigt in der Mitte das Wappen in einer Schildumrahmung. Das Siegel hat eine Umschrift. Im oberen Halbbogen steht der Name des Landes „Thüringen“ und im unteren Halbbogen „Stadt Rudolstadt“.
- (5) Die Führung des Dienstsiegels ist dem Bürgermeister vorbehalten. Der Bürgermeister kann weitere Bedienstete der Stadt mit der Führung des Dienstsiegels beauftragen.

§ 3 Ortsteile, Ortsteilverfassung, Ortsteilbürgermeister, Ortsteilrat

- (1) In den zum 01.10.1993 eingemeindeten Orten Eichfeld und Keilhau sowie in den zum 01.01.1997 eingemeindeten Ortsteilen Lichstedt, Oberpreilipp und Unterpreilipp ist die Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt. Dabei gilt für die benachbarten Ortsteile Eichfeld und Keilhau eine gemeinsame Ortsteilverfassung. Weiterhin ist in den Orten Ammelstädt, Breitenherda, Eschdorf, Geitersdorf, Haufeld, Heilsberg, Milbitz, Remda, Sundremda, Teichel, Teichröda und Treppendorf – welche durch das Thüringer Gesetz zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG2019) vom 18.12.2018 (GVBl. S. 795) in das Gebiet der Stadt Rudolstadt eingegliedert wurden - die Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt.
- (2) In den im Absatz 1 aufgeführten Ortsteilen werden der Ortsteilbürgermeister und der Ortsteilrat gewählt. Dabei werden für die benachbarten Ortsteile Eichfeld und Keilhau ein gemeinsamer Ortsteilbürgermeister und ein gemeinsamer Ortsteilrat gewählt.
- (3) Ortsteilbürgermeister sind Ehrenbeamte der Stadt Rudolstadt und werden nach den für die Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters geltenden Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gewählt. Der Ortsteilbürgermeister hat das Recht, beratend an allen die Belange des Ortsteiles betreffenden Sitzungen



des Stadtrats sowie seiner Ausschüsse teilzunehmen und entsprechende Anträge zu stellen. Er ist dazu wie ein Mitglied des Stadtrats zu laden.

(4) Der Ortsteilrat wird für die Dauer der gesetzlichen Amtszeit des Stadtrats gebildet. Er besteht aus dem Ortsteilbürgermeister und aus weiteren Mitgliedern (Ortsteilratsmitglieder). Die Zahl der in den jeweiligen Ortsteilen zu wählenden Ortsteilratsmitglieder ergibt sich aus den Bestimmungen des § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO.

(5) Die weiteren Mitglieder des Ortsteilrates werden aus der Mitte einer Bürgerversammlung im Ortsteil in geheimer Wahl gewählt.

(6) Die Wahl des Ortsteilrates erfolgt nach folgenden Regeln:

a) An der Wahl dürfen sich nur die wahlberechtigten Einwohner des jeweiligen Ortsteils beteiligen. Für die Wahlberechtigung und die Wählbarkeit finden die Bestimmungen des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) entsprechend Anwendung.

b) Die Bürgerversammlung wird durch den Bürgermeister spätestens zwei Wochen vorher einberufen, indem Ort, Zeit und Tagesordnung (Wahl der Ortsteilratsmitglieder) der Bürgerversammlung durch ortsübliche Bekanntmachung mitgeteilt werden.

c) Der Bürgermeister leitet die Vorbereitung und Durchführung der Ortsteilratswahl (Wahlleiter). Er kann damit auch einen Bediensteten der Stadt Rudolstadt beauftragen.

d) Die Wahl wird vom Wahlleiter durchgeführt. Der Wahlleiter wird von Bediensteten der Stadt Rudolstadt unterstützt. Zu Beginn der Bürgerversammlung tragen sich die wahlberechtigten Bürger des Ortsteils, die sich am Wahlverfahren beteiligen wollen, durch Unterschrift in ein Wählerverzeichnis des Ortsteils ein. Das Wählerverzeichnis des Ortsteils wird von der Stadt Rudolstadt am Wahlort ausgelegt.

e) Der Wahlleiter fordert in der Bürgerversammlung zum Vorschlag von Bewerbern auf. Jeder Wahlberechtigte des Ortsteils ist vorschlagsberechtigt. Er kann so viele Personen vorschlagen wie es der Anzahl der zu wählenden Ortsteilräte entspricht. Der Vorschlag muss schriftlich erfolgen und den Nachnamen, Vornamen und – sofern bekannt – den Beruf des Vorgeschlagenen enthalten. Der Vorgeschlagene muss vor Beginn der Stimmabgabe seine Einwilligung erklären. Ist der Vorgeschlagene nicht anwesend, so muss dem Wahlleiter eine schriftliche Einwilligungserklärung vorliegen.

f) Nach Abschluss des Vorschlagsverfahrens ruft der Wahlleiter die vorgeschlagenen Personen, die ihrem Vorschlag zugestimmt haben (Bewerber), mit Namen in der Reihenfolge auf, wie sie sich aus dem Wählerverzeichnis ergibt. Beträgt die Anzahl der vorgeschlagenen Bewerber weniger als die Anzahl der Ortsteilratsmitglieder welche gemäß § 45 Abs. 3 Satz 3 ThürKO für diesen Ortsteil zu wählen wären, so kann jeder Wahlberechtigte auch andere wählbare Personen mit Nachnamen, Vornamen und – sofern bekannt – den Beruf in den Stimmzettel eintragen und damit wählen. Hierauf weist der Wahlleiter hin.

g) Jeder Wahlberechtigte kann höchstens so viele Stimmen vergeben, wie es der Anzahl der zu wählenden Ortsteilräte entspricht. Er kann jedem Bewerber aber nur eine Stimme geben.

h) Der Wahlberechtigte erhält einen amtlichen Stimmzettel, nachdem er sich über seine Person ausgewiesen hat. Er begibt sich dann in die Wahlkabine, trägt dort auf seinem Stimmzettel die von ihm gewählten Bewerber mit Nachnamen und Vornamen ein und faltet den Stimmzettel so, dass für andere Personen nicht zu erkennen ist, wie er gewählt hat. Der Wahlleiter stellt den Namen des Wählers im Wählerverzeichnis sowie seine Wahlberechtigung fest.

Der Wähler legt danach den gefalteten Stimmzettel in die Wahlurne. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt. Hinsichtlich der Ungültigkeit von Stimmen und Stimmzetteln gelten die Bestimmungen des ThürKWG, in der jeweils gültigen Fassung, entsprechend.

i) Gewählt sind die Bewerber in der Reihenfolge ihrer Stimmenzahl. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

j) Das Wahlergebnis wird noch in der Bürgerversammlung vom Wahlleiter bekannt gegeben.

(7) Der Ortsteilrat wählt aus seiner Mitte einen oder mehrere Stellvertreter des Ortsteilbürgermeisters.

(8) Der Ortsteilrat berät über die Angelegenheiten des Ortsteils. Er gibt Empfehlungen und Vorschläge ab, die innerhalb einer Frist von drei Monaten von dem für die Entscheidung zuständigen Organ der Stadt Rudolstadt behandelt werden müssen.

(9) Soweit nicht nach gesetzlichen Vorschriften der Stadtrat zuständig ist und soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die dem Bürgermeister obliegen, entscheidet der Ortsteilrat im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen und vom Stadtrat für den Ortsteil bereitgestellten Mittel in folgenden Angelegenheiten:

a) die Verwendung der dem Ortsteil für kulturelle, sportliche und soziale Zwecke zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel;

b) die Pflege des äußeren Erscheinungsbildes des Ortsteiles sowie die Unterhaltung, Ausstattung und Benutzung der im Ortsteil gelegenen öffentlichen Einrichtungen (z. B. Kinderspielplätze, Freizeitangebote für junge Menschen, Sporteinrichtungen, Büchereien, Dorfgemeinschaftshäuser, Einrichtungen des Bestattungswesens usw.), deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht;

c) die Festlegung der Reihenfolge der Arbeiten zum Um- und Ausbau sowie zur Unterhaltung und Instandsetzung von Straßen, Wegen und Plätzen, deren Bedeutung über den Ortsteil nicht hinausgeht, einschließlich der Beleuchtungseinrichtung;

d) die Förderung und Entwicklung des kulturellen Lebens in Form von Veranstaltungen zur Heimatpflege, des Brauchtums und der kulturellen Traditionen sowie von Vereinen, Verbänden und sonstigen Vereinigungen im Ortsteil sowie die Förderung der Ortsfeuerwehr und die Pflege vorhandener Paten- und Partnerschaften;

e) die Information, Dokumentation und Repräsentation in Ortsteilangelegenheiten.

(10) Der Ortsteil hat gegen die Stadt Rudolstadt einen Anspruch darauf, dass ihm die finanziellen Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben im angemessenen Umfang in der Haushaltssatzung zur Verfügung gestellt werden.

(11) Dem Ortsteilrat ist vor Beginn der Beratung zum Entwurf der Haushaltssatzung sowie der Nachtragshaushaltssatzungen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(12) Der Ortsteilrat gibt Stellungnahmen ab zu:

a) der Änderung der Einteilung der Gemeinde in Ortsteile, soweit der Ortsteil betroffen ist, oder der Änderung des Namens des Ortsteils;

b) der Benennung und Umbenennung der im Gebiet des Ortsteils dem öffentlichen Verkehr dienenden Straßen, Wege, Plätze und Brücken sowie der öffentlichen Einrichtungen;

c) den beabsichtigten Veranstaltungen und Märkten im Ortsteil;



- d) Teilnahmen an Wettbewerben zur Dorfentwicklung und –verschönerung;
- e) wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten des Ortsteilrats durch die Hauptsatzung;
- f) dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung einer den Ortsteil betreffenden Gestaltungssatzung;
- g) dem Erlass, der Änderung oder der Aufhebung eines den Ortsteil betreffenden Bebauungsplans;
- h) der Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens zu Bauvorhaben im Gebiet des Ortsteils;
- i) der Planung und Durchführung von Investitionsvorhaben der Stadt Rudolstadt im Ortsteil.

- (13) Die Bestimmungen des § 45 Abs. 5, 6 und 7 ThürKO über die Rechte und Pflichten des Ortsteilrates bleiben unberührt.

§ 4

Bürgerbegehren, Bürgerentscheid

Die Bürger können über Angelegenheiten des eigenen Wirkungskreises der Gemeinde die Durchführung eines Bürgerentscheids beantragen (Bürgerbegehren). Nach Zustandekommen des Bürgerbegehrens wird die Angelegenheit den Bürgern zur Entscheidung vorgelegt, sofern der Gemeinderat sich das Anliegen nicht zu eigen macht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann der Gemeinderat den Bürgern auch eine solche Angelegenheit zur Entscheidung vorlegen (Ratsreferendum). Das Nähere regelt das Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG).

§ 5

Einwohnerversammlung

- (1) Der Bürgermeister beruft mindestens einmal jährlich eine Einwohnerversammlung ein, um die Einwohner über wichtige Angelegenheiten der Stadt, insbesondere Planungen und Vorhaben der Stadt, die ihre strukturelle Entwicklung unmittelbar und nachhaltig beeinflussen oder über Angelegenheiten, die mit erheblichen Auswirkungen für eine Vielzahl von Einwohnern verbunden sind, zu unterrichten und diese mit ihnen zu erörtern. Einwohnerversammlungen können auf bestimmte Teile des Stadtgebietes beschränkt werden oder entsprechend der Ortsteilgliederung einberufen werden. Der Bürgermeister lädt spätestens eine Woche vor der Einwohnerversammlung unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung in ortsüblicher Weise zur Einwohnerversammlung ein.
- (2) Dem Bürgermeister obliegt die Leitung der Einwohnerversammlung. Er hat im Rahmen der Erörterung den Einwohnern in ausreichendem Umfang Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Soweit dies erforderlich ist, kann der Bürgermeister zum Zweck der umfassenden Unterrichtung städtische Bedienstete und Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Die Einwohner können Anfragen in wichtigen Angelegenheiten der Stadt, die nicht von der Tagesordnung der Einwohnerversammlung erfasst sind, bis spätestens zwei Tage vor der Einwohnerversammlung bei der Stadtverwaltung einreichen. Die Anfragen sollen vom Bürgermeister in der Einwohnerversammlung beantwortet werden. Ausnahmsweise kann der Bürgermeister Anfragen auch innerhalb einer Frist von drei Wochen schriftlich beantworten.

§ 6

Vorsitz im Stadtrat

Den Vorsitz im Stadtrat führt ein vom Stadtrat aus seiner Mitte gewählter Vorsitzender. Im Falle seiner Verhinderung übernimmt der erste Stellvertreter den Vorsitz, bei dessen Verhinderung der zweite Stellvertreter. Für die aktuelle 6. Wahlperiode des Stadtrates soll gelten, dass der derzeit gewählte Stellvertreter der 1. Stellvertreter des Vorsitzenden ist.

§ 7

Bürgermeister

Der Bürgermeister ist hauptamtlich tätig.

§ 8

Stellvertretung des Bürgermeisters

- (1) Der Stadtrat wählt gemäß § 32 ThürKO einen hauptamtlich tätigen 1. Beigeordneten und einen ehrenamtlichen 2. Beigeordneten als Vertreter des Bürgermeisters.
- (2) Die Wahl des hauptamtlich tätigen 1. Beigeordneten erfolgt nach einer Stellenausschreibung für eine Amtszeit von 6 Jahren. Der Stadtrat kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder beschließen, allein den bisherigen Beigeordneten zur Wahl zu stellen und deshalb von einer Ausschreibung abzusehen.
- (3) Die Wahl des ehrenamtlichen 2. Beigeordneten erfolgt aus der Mitte der Stadtratsmitglieder für die Dauer der Amtszeit des Stadtrats.
- (4) Die Beigeordneten sind die allgemeinen Vertreter des Bürgermeisters bei dessen Verhinderung (Vertreter im Verhinderungsfall). Der hauptamtliche 1. Beigeordnete geht dem ehrenamtlichen 2. Beigeordneten in der Reihenfolge der Stellvertretung vor.

§ 9

Ausschüsse

- (1) Bei der Zusammensetzung der Ausschüsse hat der Stadtrat dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und Wählergruppen Rechnung zu tragen, soweit Fraktionen bestehen, sind diese der Berechnung zugrunde zu legen. Übersteigt die Zahl der Ausschusssitze die Zahl der Stadtratsmitglieder, so kann jedes Stadtratsmitglied, das im Übrigen keinen Ausschusssitz besetzt, verlangen, in einem Ausschuss mit Rede- und Antragsrecht mitzuwirken. Der Stadtrat entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit durch Beschluss, welchem Ausschuss dieses Stadtratsmitglied zugewiesen wird.
- (2) Die Besetzung von Ausschüssen erfolgt einheitlich nach dem mathematischen Verhältnisverfahren Hare/Niemeyer.
- (3) Bildung, Zusammensetzung, Aufgaben und Zuständigkeiten der Ausschüsse regelt im Übrigen die Geschäftsordnung des Stadtrats.

§ 10

Beratungsorgane sonstiger Art

- (1) Der Stadtrat wählt aus seinen Reihen die in die Beratungsorgane sonstiger Art (z. B. gemeinsamer Ausschuss Städtedreieck am Saalebogen) zu entsendenden Mitglieder für die Dauer einer Wahlperiode.
- (2) Für die Teilnahme an Sitzungen dieses Beratungsorgans sonstiger Art erhalten Mitglieder des Stadtrates ein Sitzungsgeld in Höhe von 16,00 €. § 12 Abs. 3 dieser Satzung gilt entsprechend.
- (3) Die Tätigkeit der Stadtratsmitglieder in diesen Beratungsorganen erstreckt sich allein auf die Mitwirkung bei Beratungen in diesen.



§ 11 Ortssprecher

- (1) Vom Stadtrat werden einzelne Stadtratsmitglieder als Ortssprecher für die Ortsteile benannt, in denen keine Ortsteilverfassung nach § 45 ThürKO eingeführt ist.
- (2) Die Ortssprecher vertreten die Belange ihres Ortsteiles in den Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.

§ 12 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Tätigkeit der Mitglieder des Stadtrates erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse.
- (2) Die Mitglieder des Stadtrates erhalten für ihre Tätigkeit eine Entschädigung auf der Grundlage eines Sockelbetrages und eines Sitzungsgeldes.
 - a) Der Sockelbetrag beträgt monatlich: 120,00 Euro.
 - b) Das Sitzungsgeld pro Sitzung beträgt: 16,00 Euro.
- (3) Sitzungsgelder werden für die Teilnahme an Sitzungen des Stadtrates, der Ausschüsse und der Fraktionen gezahlt, jedoch nicht mehr als zwei Sitzungsgelder pro Tag. Lassen sich Stadtratsmitglieder in Sitzungen vertreten, so geht damit der Anspruch auf das Sitzungsgeld auf den Vertreter über. Satz 2 gilt auch dann, wenn der Vertretene zu einem späteren Zeitpunkt an der Sitzung teilnimmt. Es entsteht dadurch kein zusätzlicher Anspruch auf ein Sitzungsgeld.
- (4) Stellvertretende Stadtrats-, Ausschuss- und Fraktionsvorsitzende erhalten für jede Sitzung, in der sie den Vorsitz führen ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von: 16,00 Euro.
- (5) a) Für die Wahrnehmung besonderer Funktionen und die hierdurch entstehenden höheren Belastungen und Aufwendungen erhalten eine zusätzliche monatliche Entschädigung:
 - der Vorsitzende eines Ausschusses in Höhe von 52,00 Euro,
 - die Vorsitzenden der Stadtratsfraktionen in Höhe von 52,00 Euro.
- b) Dem gewählten Vorsitzenden des Stadtrates wird eine zusätzliche monatliche Entschädigung in Höhe von 76,00 € gezahlt.
- c) Ehrenamtliche Beigeordnete erhalten für die Dauer ihrer Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 175,00 Euro.
- d) Die Ortsteilbürgermeister haben Anspruch auf den jeweiligen gesetzlichen Mindestbetrag der Thüringer Verordnung über die Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Wahlbeamten auf Zeit (ThürAufEVO). Der Mindestbetrag eines Ortsteilbürgermeisters entspricht dabei 50 v. H. des nach § 2 Abs. 1 ThürAufEVO zu ermittelnden monatlichen Höchstbetrages auf Basis der jeweiligen Einwohnerzahl des Ortsteils (§ 5 Abs. 5 ThürAufEVO i. V. m. § 2 Abs. 1 ThürAufEVO). Der monatliche Höchstbetrag für Ortsteilbürgermeister ist mithin auf 45 v. H. des gesetzlichen Höchstbetrages der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen kommunalen Bürgermeister begrenzt (§ 2 Abs. 1 Satz 2 ThürAufEVO).

[Rechenbeispiel:

Schritt 1: Höchstbetrag aus § 2 Abs. 1 Satz 1 ThürAufEVO nach Einwohner x 45 v. H. = monatlicher Höchstbetrag eines Ortsteilbürgermeisters

Schritt 2: monatlicher Höchstbetrag eines Ortsteilbürgermeisters x 50 v. H.
= monatlicher Mindestbetrag]

- (6) Die Mitglieder der Ortsteilräte und berufene Bürger in Ausschüssen erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von: 16,00 Euro. Ehrenamtlich Tätige, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von: 16,00 Euro. Ist die Heranziehung weiterer Bürger, die nicht Mitglied des Stadtrates sind, zu ehrenamtlichen Tätigkeiten notwendig, gelten die Regelungen hinsichtlich des Sitzungsgeldes, des Verdienstaufschlags bzw. der Pauschalentschädigung und der Reisekosten (Abs. 3, 7 und 8) entsprechend.
- (7) Für ehrenamtliche Tätigkeit im Stadtrat und in Ausschusssitzungen erhalten Mitglieder des Stadtrates, die Arbeiter oder Angestellte sind, sowie ehrenamtlich Tätige, die Arbeiter oder Angestellte sind und nicht Mitglied im Stadtrat sind, auf Antrag Ersatz des nachgewiesenen Verdienstaufschlags und der notwendigen Auslagen. Für die ehrenamtliche Tätigkeit in Stadtrats- und Ausschusssitzungen erhalten selbstständig Tätige auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 17 Uhr eine Verdienstaufschlagspauschale von 15 € je angefangene Stunde. Die Gesamtverdienstaufschlagspauschale ist auf 150 € pro Monat begrenzt. Personen, die nicht erwerbstätig sind, jedoch einen Mehrpersonenhaushalt von mindestens 3 Personen führen, erhalten auf Antrag für die Dauer vom Beginn der Sitzung bis höchstens 17 Uhr einen Stundenpauschalsatz von 10 €/angefangene Stunde. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.
- (8) Ehrenamtlich Tätige erhalten auf Antrag die für die notwendige Teilnahme an Stadtrats- und Ausschusssitzungen entstandenen Fahrtkosten vom Wohnsitz bis zum Sitzungsort als Fahrkostenerstattung oder Wegstreckenentschädigung nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Bei ehrenamtlichen auswärtigen Tätigkeiten werden zusätzlich auf Antrag die notwendigen Verpflegungs- und Übernachtungskosten nach den jeweils geltenden Bestimmungen des ThürRKG erstattet. Die Anträge nach diesem Absatz sind bis zum Ende des übernächsten, auf die Sitzung folgenden, Monats zu stellen.
- (9) Personen, die aus Anlass der Bürgermeister- oder Stadtratswahl in der Stadt Rudolstadt als ehrenamtliches Mitglied in den Gemeindevwahlausschuss berufen werden, erhalten einen Entschädigungssatz in Höhe von: 16,00 Euro.
- (10) Personen, die bei allgemeinen Wahlen oder Abstimmungen in einen Wahlvorstand als Vorsteher, stellvertretender Vorsteher, Schriftführer oder als Beisitzer berufen bzw. bestellt werden, erhalten folgende Entschädigungssätze:
 - a) Wahlvorsteher: 40,00 €;
 - b) stellvertretender Wahlvorsteher, Schriftführer: 35,00 €;
 - c) Beisitzer: 30,00 €;
- (11) Finden an einem Tag mehrere allgemeine Wahlen gleichzeitig statt (verbundene Wahlen), so wird auf die Grundbeträge nach Absatz 10 ein Zuschlag gewährt in Höhe von: 15,00 €.
- (12) Für den Transport von Wahl- bzw. Abstimmungsunterlagen mit dem privaten PKW wird eine Pauschale in Höhe von 15,00 € gewährt.
- (13) Beschäftigten der Stadtverwaltung Rudolstadt, die in Wahl- bzw. Abstimmungsvorständen eingesetzt waren, kann alternativ zu einer Entschädigung nach den Absätzen 10 und 11 ein Freizeitausgleich gewährt werden. Mit der Gewährung eines Freizeitausgleichs entfällt der Anspruch auf Zahlung einer Entschädigung nach den Absätzen 10 und 11. Absatz 12 bleibt davon unberührt. Die Gewährung von Freizeitausgleich steht unter dem Vorbehalt, dass diesem keine dienstlichen Belange entgegenstehen, eine abschließende Ent-



scheidung hierüber trifft der Bürgermeister.

(14) Angestellte und Arbeiter erhalten für den Montag und Dienstag nach der Wahl Arbeitsentgelt vom Arbeitgeber, sofern an diesen Tagen ihre Mitwirkung zur Ermittlung des Wahlergebnisses notwendig ist. Der Arbeitgeber hat dafür einen Erstattungsanspruch für Bürgermeister- und Stadtratswahlen gegen die Stadt.

(15) Erstrecken sich die Auszählarbeiten auch auf Montag und Dienstag nach der Wahl, so erhalten

a) selbständig Tätige einen Pauschalbetrag von: 52,00 Euro;

b) Personen, die keinen Erstattungsanspruch gem. Abs. 14 haben, einen Pauschalbetrag in Höhe von: 26,00 Euro.

§ 13

Öffentliche Bekanntmachungen sowie Information der Bürger

(1) Satzungen der Stadt Rudolstadt werden öffentlich bekannt gemacht durch Veröffentlichung im Amtsblatt („Gemeinsames Amts- und Mitteilungsblatt des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt, der Städte Saalfeld/Saale, Rudolstadt und Bad Blankenburg“). Auf der Urschrift der Satzung sind die Form und der Tag der öffentlichen Bekanntmachung schriftlich zu vermerken.

(2) Das in Abs. 1 genannte Amtsblatt wird im Bürgerservice im Rathaus der Stadt Rudolstadt, im Büro des Bürgermeisters und an sonstigen geeigneten Stellen ausgelegt und ist über das Internet abrufbar.

(3) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzungen des Stadtrats oder einer seiner Ausschüsse (§ 35 Abs. 6 i. V. m. §§ 43 Abs. 1) werden durch die Veröffentlichung in der „Ostthüringer Zeitung“ (OTZ) unter der Überschrift „Amtliche Bekanntmachungen“ unter klarer Abgrenzung zu anderen Teilen der Zeitung öffentlich bekannt gemacht.

(4) Für sonstige gesetzlich erforderliche (öffentliche, amtliche oder ortsübliche) Bekanntmachungen gilt Abs. 1 entsprechend, sofern nicht Bundes- oder Landesrecht etwas anderes bestimmt. Im Übrigen findet die Thüringer Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen der Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Landkreise (Thüringer Bekanntmachungsverordnung – ThürBekVO) in ihrer jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(5) Die Bekanntmachungen der Einberufung der Sitzungen der Ortsteilräte in den Ortsteilen mit Ortsteilverfassung und die Bekanntmachung der Beschlüsse der Ortsteilräte erfolgt an den Informationstafeln bzw. in den Schaukästen der Ortsteile. Diese befinden sich im

1. Ortsteil Eichfeld: - am Gemeindehaus Hauptstraße 29;
2. Ortsteil Keilhau: - Am Silberbach 3;
3. Ortsteil Lichstedt: - Buswartehäuschen am „Dorfplatz“;
4. Ortsteil Oberpreilipp: - am Straßengrundstück gegenüber den Hausgrundstücken Oberpreilipp 13 und Oberpreilipp 14;
5. Ortsteil Unterpreilipp: - Unterpreilipp 23;
6. Ortsteil Ammelstädt: - Gewerbegebiet, vor der Tankstelle, - am Feuerwehrhaus;
7. Ortsteil Breitenherda: - Bushaltestelle innerorts;
8. Ortsteil Eschdorf: - Wohngebäude Eschdorf 6;

9. Ortsteil Geitersdorf: - Bushaltestelle innerorts;

10. Ortsteil Haufeld: - Dorfplatz innerorts;

11. Ortsteil Heilsberg: - Dorfplatz innerorts;

12. Ortsteil Milbitz: - Milbitz 1;

13. Ortsteil Remda: - Gebäude Rudolstädter Straße 8 - 10, - Bushaltestelle Markt, - Gemeindegargen, Wehlweg, neben Eingang zum Kindergarten, - Kirchremda, vor dem Haus Kirchremda 13, - Altremda, vor dem Haus Altremda 15;

14. Ortsteil Sundremda: - Stadtilmer Straße, vor dem Teich;

15. Ortsteil Teichel: - Am Markt 1;

16. Ortsteil Teichröda: - Hopfgartenstraße 1, - Am Schenkenberg, am Garagenkomplex;

17. Ortsteil Treppendorf: - vor dem Dorfgemeinschaftshaus, Treppendorf 24.

§ 14

Beauftragte des Stadtrates

Der Stadtrat wählt aus seinen Reihen einen Integrationsbeauftragten für Ausiedler- und Ausländerfragen und einen Behindertenbeauftragten für die Dauer einer Wahlperiode. Die Beauftragten berichten in der letzten Sitzung des Jahres den Mitgliedern des Stadtrates über ihre Tätigkeit.

§ 15

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 16

Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft der Stadt Rudolstadt wird nach den Grundsätzen der Verwaltungsbuchführung (Kameralistik) geführt.

§ 17

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung vom 23. März 2015 sowie deren 1. Änderungssatzung vom 22. Mai 2017 außer Kraft.

Rudolstadt, den 11.03.2019
Stadt Rudolstadt

Jörg Reichl
Bürgermeister

- Siegel -



Beschluss der Finanzausschusssitzung vom 05.03.2019

Beschluss Nr. 30/2019

Grundstücksankauf – Teilfläche des Flurstücks 319/196, Flur 3, Gemarkung Schwarza (Breitscheidstraße 146) vom 05.03.2019

Beschluss:

Der Finanzausschuss beschließt, dass die Stadt Rudolstadt eine unvermessene Grundstücksteilfläche mit einer Größe von insgesamt 669 m² des unbebauten Flurstücks 319/196, gelegen in der Flur 3 von Schwarza, eingetragen im Grundbuch von Schwarza, Blatt 1810, eingetragene Eigentümerin: Landesentwicklungsgesellschaft Thüringen (LEG) mbH, Mainzerhofstraße 12, 99084 Erfurt zur Errichtung einer Park&Ride-Anlage zu den in der Begründung genannten Bedingungen käuflich erwirbt.

Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet (SO) Hotel und Restaurant ‚Marienurm‘, Cumbach: Modernisierung und Erweiterung“ Öffentlichkeitsbeteiligung

Ziel des mit Beschluss vom 9. März 2017 (Beschluss Nr. 12/2017) eingeleiteten Bebauungsplanverfahrens nach § 12 Abs. 2 BauGB zur Aufstellung des **vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7** ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Modernisierung und Erweiterung des Panoramahotels & Restaurants Marienurm. Mit dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan sollen die Voraussetzungen für die Sanierung und Erweiterung des Hotels sowie die Errichtung eines Wohnhauses für den Hotelbetreiber geschaffen und die erforderlichen Erschließungs- und Ausgleichsmaßnahmen durchgeführt werden. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird begrenzt auf die im Umfeld des Hotelkomplexes Marienurm gelegenen Grundstücke in den Fluren 3 und 4 von Cumbach, die von Waldflächen umgeben sind. Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist in beiliegendem Lageplan dargestellt.

Der Stadtrat hat in der Sitzung am 21. Februar 2019 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 sowie dessen Begründung gebilligt und die Durchführung der Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß §§ 3 Abs. 2 und 4 Abs. 2 BauGB beschlossen (Beschluss Nr. 9/2019). Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 7 „Sondergebiet (SO) Hotel und Restaurant ‚Marienurm‘, Cumbach: Modernisierung und Erweiterung“ sowie dessen Begründung einschließlich des Umweltberichtes in der Fassung vom 14. Januar 2019 werden gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB in der Zeit vom

29. März bis einschließlich 4. Mai 2019

in der Stadtverwaltung Rudolstadt, Markt 7, 07407 Rudolstadt, Bürgerservice im Erdgeschoss des Rathauses während folgender Öffnungszeiten zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt:

Montag und Freitag	08:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 bis 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 bis 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 bis 18:00 Uhr
Sonntag	09:00 bis 12:00 Uhr.

Folgende umweltbezogenen Informationen sind verfügbar und im Rahmen der öffentlichen Auslegung einsehbar:

Umweltbericht mit einer Bestandsbeschreibung und Bewertung des gegenwärtigen und des Umweltzustandes bei Umsetzung der Planung,

Biotoptypenkarte (als Anlage 1) mit einer Darstellung der derzeit vorhandenen Biotoptypen im Geltungsbereich und im direkten Umfeld,
Faunistische Kartierung: Erfassung von Brutvögeln (Aves), Haselmaus (*Myodes glareolus*) und Reptilien (Reptilia) im Jahr 2017 (Anlage 2)

Artenschutzrechtliche Einschätzung - Fledermäuse - Untersuchungsbericht: 27. Juni 2017 (Anlage 3)

Lageplan der externen Kompensationsmaßnahme im Bereich der Stadt Rudolstadt

Die vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen zu den bisher vorgelegten Planungsunterlagen aus den frühzeitigen Beteiligungen (§§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB) beziehen sich auf die folgenden Belange:

Naturschutz

- Stellungnahme des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 9. Mai 2018 mit der Forderung zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange (v. a. Fledermaus- und Zauneidechsenvorkommen).
- Stellungnahme des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 9. Mai 2018 mit der Forderung zur Festlegung einer externen naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahme.
- Stellungnahme des Landratsamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 9. Mai 2018 sowie des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 14. Mai 2018 mit der Forderung zum gesicherten Vollzug der externen Kompensationsmaßnahmen.
- Stellungnahme des Landwirtschaftsamtes Rudolstadt vom 3. Mai 2018 mit dem Hinweis von förderrechtlichen Konsequenzen bei einer Nutzung KULAP-geförderter Kompensationsmaßnahmenflächen.

Belange der Wasserwirtschaft

- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 14. Mai 2018 mit dem Hinweis auf die Lage des Plangebietes in einem schutzbedürftigen Trinkwassergewinnungsgebiet und auf die besonderen Anforderungen im Rahmen der Baumaßnahme.

Belange der Landwirtschaft

- Stellungnahme des Thüringer Forstamtes Saalfeld-Rudolstadt vom 18. Mai 2018 mit dem Hinweis auf eine erforderliche Nutzungsartenänderung von Wald sowie zur Einhaltung des Waldabstandes gem. § 26 Abs. 5 ThürWaldG.

Denkmalschutz

- Stellungnahme des Landesamtes für Denkmalpflege und Archäologie mit dem Hinweis auf den Denkmalschutzstatus des im Plangebiet liegenden Mausoleums.

Landschaftsbild

- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes gem. Stellungnahme vom 14. Mai 2018 hinsichtlich einer Berücksichtigung der Belange der natürlichen Eigenschaft der Landschaft sowie des Erholungswertes der Landschaft.

Entsprechend den vorliegenden Stellungnahmen zum Vorentwurf wurden keine Stellungnahmen zu den nachfolgenden umweltrelevanten Belangen vorgebracht: archäologische Denkmalpflege, Geologie, Boden- und Immissionsschutz.

Während der Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zum Entwurf schriftlich oder während der Dienststunden zur Niederschrift vorgebracht werden. Für die Unterrichtung und Erörterung zu den Auswirkungen der Planung steht der Fachdienst Stadtplanung und Stadtentwicklung während der Dienststunden zur Verfügung.

Zusätzlich sind der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, die Begründung einschließlich Umweltbericht und Anlagen sowie die bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen auf der Internetseite der Stadt Rudolstadt unter „www.rudolstadt.de > Aktuelles > Öffentliche Auslegungen“ einsehbar.

Es wird gemäß § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den vorhabenbezogenen Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.



Der beiliegende Übersichtsplan (ohne Maßstab) stellt den räumlichen Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes dar und dient nur zur allgemeinen Information.

Reichl
Bürgermeister
Anlage

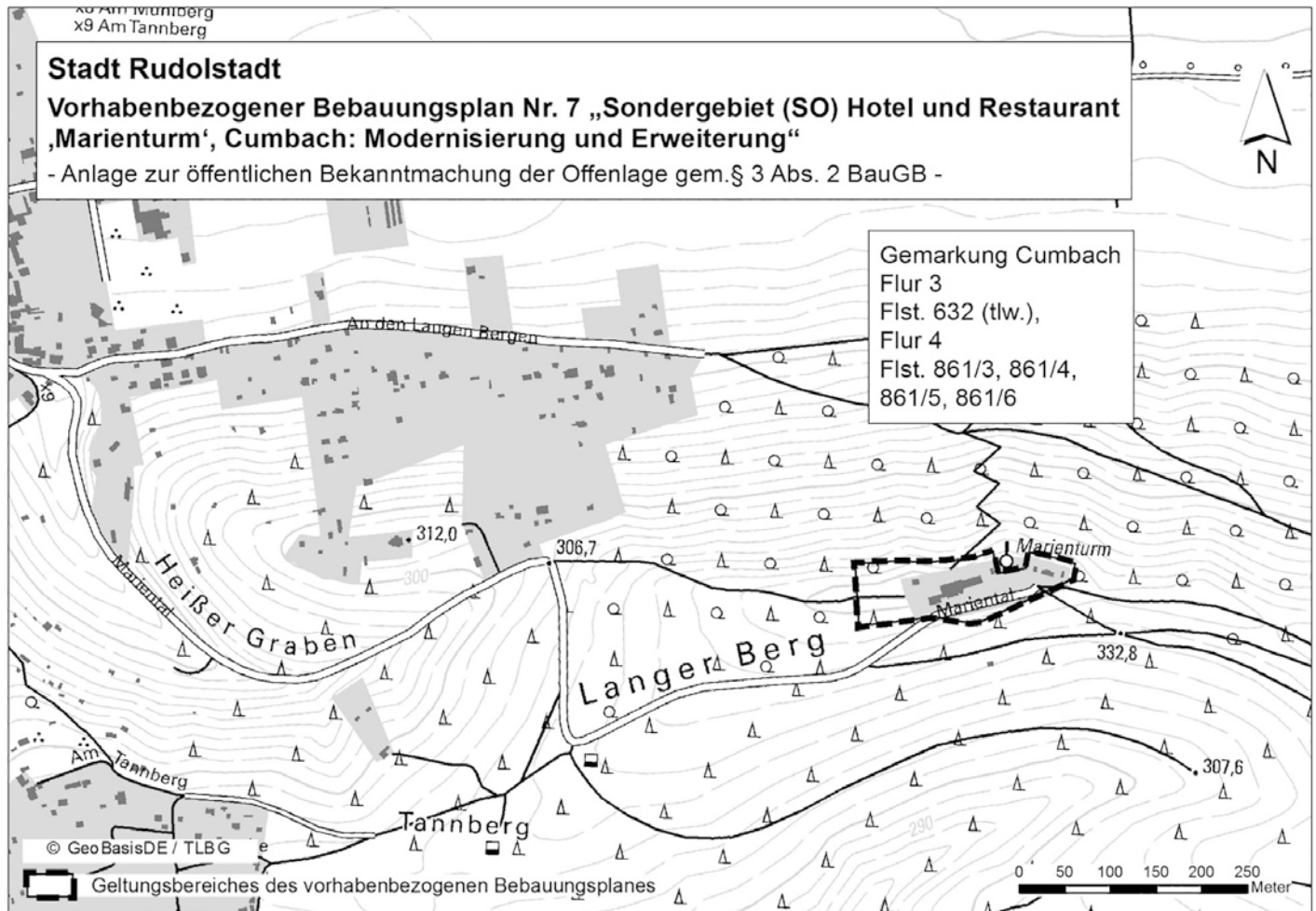


Abb. 1: Übersichtsplan Geltungsbereich vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 7 „Sondergebiet (SO) Hotel und Restaurant ‚Marienturm‘, Cumbach: Modernisierung und Erweiterung“ (o. M.)

Öffentliche Bekanntmachung des Wahlleiters der Stadt Rudolstadt

Sitzung des Wahlausschusses zur Prüfung und Zulassung der eingereichten Wahlvorschläge zur Stadtratswahl und den Wahlen der Ortsteilbürgermeister der Ortsteile mit Ortsteilverfassung der Stadt Rudolstadt 2019

Datum der Sitzung: **Dienstag, 24. April 2019/Uhrzeit: 18:00 Uhr**
Sitzungsort: **Sitzungssaal im Rathaus, Markt 7, 07407 Rudolstadt**

Tagesordnung:

1. Feststellen der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
2. Verpflichtung der Beisitzer, deren Stellvertreter und der Schriftführerin auf die Einhaltung des Wahlgeheimnisses
3. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Stadtratswahl und Beschlussfassung über ihre Zulassung
4. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Ammelstädt** und Beschlussfassung über die Zulassung
5. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Breitenheerda** und Beschlussfassung über die Zulassung
6. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl in den Ortsteilen **Eichfeld und Keilhau** mit gemeinsamer Ortsteilverfassung und Beschlussfassung über die Zulassung



7. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Eschdorf** und Beschlussfassung über die Zulassung
8. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Geitersdorf** und Beschlussfassung über die Zulassung
9. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Haufeld** und Beschlussfassung über die Zulassung
10. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Heilsberg** und Beschlussfassung über die Zulassung
11. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Lichstedt** und Beschlussfassung über die Zulassung
12. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Milbitz** und Beschlussfassung über die Zulassung
13. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Oberpreilipp** und Beschlussfassung über die Zulassung
14. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Remda** und Beschlussfassung über die Zulassung
15. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Sundremda** und Beschlussfassung über die Zulassung
16. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Teichel** und Beschlussfassung über die Zulassung
17. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Teichröda** und Beschlussfassung über die Zulassung
18. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Treppendorf** und Beschlussfassung über die Zulassung
19. Prüfung der eingereichten Wahlvorschläge für die Ortsteilbürgermeisterwahl im Ortsteil **Unterpreilipp** und Beschlussfassung über die Zulassung

Sollte sich aufgrund von Einwendungen gegen Beschlüsse des Wahlausschusses eine nochmalige Beschlussfassung erforderlich machen, so findet am Dienstag, dem 30. April 2019, um 18.00 Uhr, eine weitere Sitzung des Wahlausschusses statt.

Mirko Schreiber
Wahlleiter
Stadt Rudolstadt

Hinweis auf Stellenausschreibung

Bei der Stadt Rudolstadt sind folgende Stellen zu besetzen:

Bautechniker/in (Fachrichtung: Tiefbau)

Gärtner/in (Vorarbeiter)

Mitarbeiter/in Friedhöfe

Nähere Informationen zu den Aufgabenschwerpunkten, dem Anforderungsprofil und zu den Bewerbungsfristen erhalten Sie im Internet: www.rudolstadt.de, Rubrik "AKTUELLES".

Für Fragen zu den Ausschreibungen erreichen Sie uns unter 03672/486-303/7 oder über bewerbung@rudolstadt.de. Gern lassen wir Ihnen auch den ausführlichen Ausschreibungstext zukommen.

Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen werden erbeten an:
Stadt Rudolstadt, Fachdienst Personal, Markt 7, 07407 Rudolstadt oder **per E-Mail: bewerbung@rudolstadt.de**

- Ende des amtlichen Teils -

Öffnungs- und Sprechzeiten

Bürgerservice im Rathaus Rudolstadt + Einwohnermeldeamt:

Montag	08:00 – 12:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 14:00 Uhr
Donnerstag	08:00 – 18:00 Uhr
Freitag	08:00 – 12:00 Uhr
Samstag	09:00 – 12:00 Uhr

Öffnungszeiten in Remda:

Dienstag	08:00 – 12:00 Uhr
Donnerstag	13:00 – 17:00 Uhr

Telefon: (036744) 346 0

E-Mail: buergerservice@rudolstadt.de

Sprechzeiten der Stadtverwaltung (Rathaus)

Dienstag	09:00 – 16:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 11:30 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 11.30 Uhr
(montags kein Sprechtag)	

Tourist – Information, Markt 8

Montag	09:00 – 18:00 Uhr
Dienstag	09:00 – 18:00 Uhr
Mittwoch	09:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag	09:00 – 18:00 Uhr
Freitag	09:00 – 18:00 Uhr
Samstag	09:00 – 13:00 Uhr

Hinweis:

Die Ausgaben des gemeinsamen Amtsblatts sowie tagesaktuelle Meldungen und die Berichte des Bürgermeisters in den Stadtrats-sitzungen finden Sie unter www.rudolstadt.de/aktuelles. Druck-Exemplare des Amtsblatts sind im Bürgerservice des Rathauses Rudolstadt und im Rathaus Remda während der Öffnungszeiten erhältlich. Die Bedingungen für einen Abo-Bezug entnehmen Interessenten bitte dem Impressum des Amtsblatts.

Saalfelder MARKTFEST

13.-16. JUNI 2019



13.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz

BERGE

Gemeinsames Lauschen und Singen in familiärer Atmosphäre. Im Netz wird ihre Botschaft von Freiheit und Liebe millionenfach gehört und geteilt.

LOTTE

Weinen, Tanzen, Lachen. Der 23-jährigen, die die Musikwelt im Sturm erobert hat, gelingt es live geradezu spielerisch, diese Gefühle eins zu eins auf ihre Musik und ihr Publikum zu übertragen.



14.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz

MIA.

Einst unbekannte Pioniere wurden schnell zu einem der besten Acts der Szene. Seit mehr als 20 Jahren begeistert die Berliner Electropunk-Band MIA. ihr Publikum.

15.06.2019 19:00 Uhr Marktplatz

DORFROCKER

Mit Lederhose und E-Gitarre sorgen die DORFROCKER für Aufsehen in der Volksmusik-Schlager-Welt. Mit 6-Mann Band unterwegs, treten sie sowohl bei großen Rock-Festivals auf, als auch bei Festen auf dem Lande.



15.06.2019 22:00 Uhr Freibad

STEREOACT

Über 150 Millionen Abrufe und damit das meistgesehene deutschsprachige Musikvideo auf YouTube - das sächsische DJ- und Produzentenduo STEREOACT hat mit ihrem Remake des Kerstin Ott-Klassikers „Die immer lacht“ ein Stück Musikgeschichte geschrieben.



**Tickets unter 0 36 71/ 35 95 90
und in allen Vorverkaufsstellen.
www.meininger-hof.de**


**STADT
SAALFELD
SAALE**